

Der «Verfassungsschutz» - Fremdkörper in der Demokratie

«Wir sind Dienstleister für die Demokratie.» - Dieses Zitat seines Präsidenten Hans-Georg Maaßen prangt auf der Homepage des Bundesamtes für «Verfassungsschutz». So möchte der Inlandsgeheimdienst vergessen lassen, dass er ständig grundrechtliche und demokratische Prinzipien und Standards durchbricht. Deshalb bezeichnen sich die Geheimdienstleute als «Dienstleister», ihr Metier als «Nachrichtendienst» und ihr Amt mit dem Tarnnamen «Verfassungsschutz».¹ Die Entdeckung der Terrorgruppe *Nationalsozialistischer Untergrund* (NSU) am 4. November 2011 und des offensichtlichen Versagens des «Verfassungsschutzes» hat die Frage nach seiner Abschaffung auf die Tagesordnung gesetzt. Zwar wäre die Aufklärung und Verhinderung der Mord-, Anschlag- und Raubserie zuerst Aufgabe der Polizei gewesen, aber wer der Gesellschaft verspricht, als «Frühwarnsystem» rechtzeitig vor terroristischen Bestrebungen zu warnen, der muss sich nach einem derartigen Fundamentalversagen die Frage nach seiner Existenzberechtigung gefallen lassen. Wer den «Verfassungsschutz» in Frage stellt, findet in der Geschichte seiner Selbstrechtfertigung als institutionelle Konsequenz der «streitbaren Demokratie» wie in seiner Praxis der Aushebelung individueller Grundrechte oder der Einflussnahme auf die Freiheit der politischen Willensbildung reichlich Argumente.

1 Gössner (2012).

I. Die «streitbare Demokratie» und das Selbstverständnis des «Verfassungsschutzes»

Der «Verfassungsschutz» beruft sich auf Urteile der Gerichte, die die Ordnung des Grundgesetzes als «streitbare Demokratie» kennzeichnen.

a) Rechtfertigung für die Ausnahme Parteiverbot

Das Bundesverfassungsgericht hat 1956 im KPD-Verbotsurteil den Begriff der «streitbaren Demokratie» entwickelt. Dem Gericht war damals die «gewisse Spannung» zwischen einem Parteiverbot «und der politischen Meinungsfreiheit, ohne Frage einem der vornehmsten Rechtsgüter jeder freiheitlichen Demokratie» sehr bewusst. Die Verfassungsrichter sprachen klar aus, was heute vergessen scheint, dass nämlich ein Parteiverbot den Grundgedanken demokratischer Willensbildung widerspricht. Denn

«ein Staat, der seine verfassungsrechtliche Ordnung als freiheitlich-demokratisch bezeichnet [...], muß aus dem Grundrecht der Freiheit der Meinungsäußerung ein grundsätzliches Recht der freien politischen Betätigung und damit auch der freien Bildung politischer Parteien entwickeln, wie in Art. 21 Abs. 1 Satz 2 GG geschehen ist.»

Das Verfassungsgericht prüfte daher sogar, ob das Parteiverbot in Art.21 Abs.2 GG überhaupt rechters ist, akzeptiert die Parteiverbotsvorschrift aber schließlich als

«Ausdruck des bewußten verfassungspolitischen Willens zur Lösung eines Grenzproblems der freiheitlichen demokratischen Staatsordnung, Niederschlag der Erfahrungen eines Verfassungsgebers, der in einer bestimmten historischen Situation das Prinzip der Neutralität des Staates gegenüber den politischen Parteien nicht mehr rein verwirklichen zu dürfen glaubte, Bekenntnis zu einer – in diesem Sinne – ‚streitbaren Demokratie‘.»

b) Begründungsformel gegen den «Missbrauch der Freiheit»

Dieses beschreibende und enge Verständnis von «streitbarer Demokratie» wird in den Siebzigerjahren, in denen sich die Bundesrepublik vor linksextremistischem Terroristen und vor einer Unterwanderung durch seine «Sympathisanten» fürchtete, zu einer allgemeinen Begründungsformel für repressive Maßnahmen gegen den «Missbrauch der Freiheit» ausgeweitet. Das Bundesverfassungsgericht folgerte 1970 aus der Entscheidung für eine «streitbare Demokratie» gar ein Verbot des «Missbrauchs der Grundrechte»: «Verfassungsfeinde sollen nicht unter Berufung auf Freiheiten, die das Grundgesetz gewährt und unter ihrem Schutz die Verfassungsordnung oder den Bestand des Staates gefährden, beeinträchtigen oder zerstören dürfen.»² 1999 liest sich das beim Bundesverwaltungsgericht als ausformulierte Misstrauenserklärung gegen Prozess und Ergebnis demokratischer Willensbildung und als Verfassungsauftrag, die freiheitlich-demokratische Grundordnung «durch repressive Schutzvorkehrungen» zu gewährleisten:

«Diese Grundentscheidung [...] besagt, daß das Grundgesetz aufgrund geschichtlicher Erfahrung nicht allein darauf vertraut, die freiheitliche Demokratie werde sich im Prozeß der öffentlichen Meinungsbildung ohne weiteres behaupten,

² BVerfG vom 17.08.1956, E 5,85ff., R.214.

sondern daß es darüber hinaus dem Staat die Aufgabe übertragen hat, die zentralen Grundwerte der Verfassung durch (repressive) Schutzvorkehrungen zu sichern und zu gewährleisten».³

Was ursprünglich als kaum zu ertragende Ausnahme vom Prinzip freiheitlicher Willensbildung im KPD-Urteil begründet worden war, hat sich nun zu einem allgemeinen repressiven Prinzip und Staatsauftrag zur Beaufsichtigung des Meinungsbildungsprozess ausgewachsen.

c) Verfassungsschutz als institutionelle Verkörperung

Dies ist nun der Ort, an dem der «Verfassungsschutz» als institutionelle Verkörperung der «streitbaren Demokratie» auftritt und verfassungsrechtliche Weihen erhält. So schließt das Bundesverfassungsgericht 1970 aus dem Umstand, dass das Grundgesetz «für die Aufgabe des Verfassungsschutzes [...] ausdrücklich eine eigene Institution vor(sehe), das Verfassungsschutzamt», dass dieses Amt auch die erforderlichen Befugnisse brauche: «Es kann nicht der Sinn der Verfassung sein, [...] für diesen Zweck ein besonderes Amt vorzusehen, aber [...] dem Amt die Mittel vorzuenthalten, die zur Erfüllung ihres Verfassungsauftrags nötig sind.»⁴ Und wenig später stilisiert Karlsruhe den «Verfassungsschutz» gar als «notwendige Kehrseite» der Freiheit: «Der Verfassungsschutz ist in einer freiheitlich rechtsstaatlichen Demokratie wie der unseren, die selbst der verfassungsfeindlichen politischen Betätigung einen äußersten Freiheitsspielraum läßt, die notwendige Kehrseite einer solchen liberalen Demokratie». Der «Verfassungsschutz» soll an der Grenzlinie «von der an verfassungsfeindliche Betätigungen zu einer Gefahr für unsere Freiheitliche demokratische Grundordnung werden, der nicht mehr mit politischen Mitteln, sondern nur mehr mit juristischen Mitteln begegnet werden kann», Wache stehen und dieses «Vorfeld» beobachten: «Unser Verfassungsschutz ist so der Preis, den wir zahlen für die innere Sicherheit in einem Staat der äußersten Freiheit, auch und gerade der politischen Betätigung, bis hin zur politischen Betätigung selbst der Ausländer [...]».⁵ Man spürt in diesen Sätzen geradezu, wie unwohl den Richtern ihr Leben in einem «Staat der äußersten Freiheit» ist, in denen sich sogar Ausländer politisch betätigen dürfen! Dieses repressiv aufgeladene Verständnis von der «streitbaren Demokratie» ist die ideologische Geschäftsgrundlage des «Frühwarnsystems Verfassungsschutz».

3 BVerfG vom 15.12.1970, E 30, 1ff. R.70 – Abhörurteil.

4 BVerwG vom 07.12.1999, E 110, 126ff. – Beobachtung einer politischen Partei, R.21.

5 BVerfG vom 15.12.1970, E 30: 1ff. – Abhörurteil, R.71.

II. Durchbrechung des Grundrechtsschutzes und der Freiheit politischer Willensbildung

1. Der ausgelieferte Bürger: Das Leerlaufen individuellen Grundrechtsschutzes

Die Öffentlichkeit ist sich kaum bewusst, dass die so verstandene «Entscheidung für die streitbare Demokratie» rechtfertigen soll, dass der «Verfassungsschutz» weitgehend von den üblichen rechtsstaatlichen Begrenzungen staatlichen Handelns freigestellt ist.

1.1 Aufgabe und Eigenart des «Verfassungsschutzes»

a) Beobachtung legalen Verhaltens

Der «Verfassungsschutz» hat die gesetzliche Aufgabe, Daten über Personen oder Vereinigungen zu «Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes» zu sammeln und auszuwerten.⁶ Zwar erscheint die Bezugnahme auf die «freiheitlich-demokratische Grundordnung» zunächst plausibel, doch hat sie in der Praxis kaum eingrenzende Wirkung. Erforderlich sind laut Gesetz «tatsächliche Anhaltspunkte» für Bestrebungen, etwa «wenn Umstände gegeben sind, die bei vernünftiger Betrachtung auf solche Bestrebungen hindeuten.» Diese «vernünftige» Betrachtung führt in der Praxis stets zur Wahrnehmung «verfassungsfeindlicher Bestrebungen», wenn es politisch erwünscht ist.⁷

Das Zuständigkeitsfeld erfasst auch legale Verhaltensweisen, ja sogar die für die Demokratie eigentlich «konstitutive» Ausübung von Grundrechten. Der Verfassungsrichter Helmut Simon brachte es 1983 auf den Punkt: Neben ohnehin strafbewehrten Verhaltensweisen bleibt

«als ‚Bekämpfen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung‘ nur zweierlei übrig: Einmal kritische Meinungsäußerungen in Wort, Schrift und in demonstrativer Form, die weder strafbar sind [...], und zum anderen die Unterstützung einer als ‚verfassungsfeindlich‘ angesehenen, nicht verbotenen Partei.» Dies sind aber nicht nur legale Tätigkeiten, sondern sogar «Verhaltensweisen, die unter besonderen Garantien der Verfassung stehen und durch Normen geschützt sind, die als konstitutiv für die freiheitliche Demokratie gelten.»⁸

Die Entscheidung zur Beobachtung einer bestimmten «Bestrebung» folgt letztlich den jeweils aktuellen gesellschaftlichen Ängsten, so etwa in Sachsen die Beobachtung «fortwirkender Strukturen» der *Staatssicherheit* oder von *Scientology*. Dies zeigt: Die Beobachtungsentscheidung folgt mehr oder weniger rationalen politischen Einschätzungen der jeweils herrschenden Parteien, deren Weisungen die Behörde «Verfassungsschutz» untersteht.

⁶ BVerwG vom 07.12.1999, E 110: 126ff, R.21.

⁷ §§ 2 Abs.1, 4 Abs.1 Nr.1 Sächsisches Verfassungsschutzgesetz – SächsVSG.

⁸ § 2 Abs.1 Satz 2 SächsVSG. - VG Köln vom 13.12.2007 – Ramelow, R.42.

b) Beobachtung im Vorfeld von Gefahr und Verdacht

Der «Verfassungsschutz» wird weit im Vorfeld einer konkreten Gefahr für ein bestimmtes Rechtsgut tätig. Die Eingriffsschwelle der «tatsächlichen Anhaltspunkte» verlangt weniger als den Anfangsverdacht einer Straftat und weniger als eine konkrete Gefahr für ein Rechtsgut. Trotzdem darf der «Verfassungsschutz» seit jeher die am schärfsten in Grundrechte eingreifenden «nachrichtendienstliche Mittel» wie «Vertrauensleute und Gewährspersonen, Observationen, Bild- und Tonaufzeichnungen, Tarnpapiere und Tarnkennzeichen» einsetzen. Der «Verfassungsschutz» kann zudem Post öffnen, Telefone abhören oder Bild- und Tonaufzeichnungen insbesondere auch in Wohnungen vornehmen.⁹

1.2 Effektiver Rechtsschutz, Benachrichtigung und Auskunft

a) Grundsätzliche Akzeptanz heimlichen Handelns

Kennzeichen eines Rechtsstaats ist die Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes: Jede und jeder hat nach Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes das Recht, seine Rechte vor unabhängigen Gerichten nach einem ordentlichen Verfahren, bei dem er gehört wird, durchzusetzen. Ein demokratischer Rechtsstaat tritt seinen Bürgerinnen und Bürgern offen gegenüber. Eine Person erfährt daher vom Eingriff in seine Rechte und kann Recht- und Zweckmäßigkeit dieses Eingriffs gerichtlich überprüfen lassen. Zwar gilt der Anspruch effektiven Rechtsschutzes im Grundsatz auch für Maßnahmen des «Verfassungsschutzes», doch arbeitet dieser grundsätzlich heimlich. Das Bundesverfassungsgericht akzeptiert, dass der «Grundsatz der Offenheit der Datenerhebung» nicht für die Geheimdienste gelte und diese «von Transparenz- und Berichtspflichten gegenüber den Betroffenen weithin freigestellt» sind. Daraus resultierend «[...] sind die Möglichkeiten individuellen Rechtsschutzes [entsprechend gering]».¹⁰

Wesensmerkmal der heimlichen Tätigkeit des «Verfassungsschutzes» ist seine Infiltrierung «verfassungsfeindlicher» Milieus mit sogenannten Vertrauenspersonen («V-Leute»). Diese teilen die Einstellungen der Szene, aus der sie kommen – und oft genug auch deren strafbares Verhalten. Gerade im NSU-Komplex gewinnt man den Eindruck, dass die V-Leute eher den «Verfassungsschutz» als finanzielle Ressource und Abschirmung gegen polizeiliche Zugriffe instrumentalisiert haben, als dass sie diesem Informationen geliefert hätten.

b) G-10-Maßnahmen und Kontrolle

1968 hat der Bundestag mit der Einführung des Art. 10 Abs. 2 Satz 2 GG Eingriffe in das Fernmeldegeheimnis zum Schutz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung erlaubt. Zudem ordnet er an, «dass an die Stelle des Rechtsweges die Nachprüfung durch von der Volksvertretung bestellte Organe und Hilfsorgane tritt». Die Nichtbenachrichtigung des Betroffenen ist nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts ebenso wie «das Ersetzen des Gerichtsschutzes durch eine anderweitige Kontrolle nicht nur aus der ‚Natur der Sache‘ heraus – weil eben ohne diese Maßnahmen der Zweck der Einschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses nicht erreichbar wäre» gerechtfertigt, dies sei auch «zusätzlich verfas-

⁹ BVerfG vom 08.03.1983, E 63, 266ff., - Minderheitsvotum Simon R. 74f.

¹⁰ § 2 Abs. 1 Nr. 4 SächsVSG. Obwohl beides offizielle Gegenstände der Beobachtung sind, ist dazu in den Verfassungsschutzberichten Sachsens nichts zu lesen.

sungsrechtlich legitimiert [...] durch die Grundentscheidung des Grundgesetzes für die streitbare Demokratie». Die parlamentarische Kontrolle in Ersetzung des Rechtswegs muss aber «materiell und verfahrensmäßig der gerichtlichen Kontrolle gleichwertig, insbesondere mindestens ebenso wirkungsvoll» sein, «auch wenn der Betroffene keine Gelegenheit hat, in diesem ‚Ersatzverfahren‘ mitzuwirken.»¹¹ Die G-10-Kommissionen des Bundes und der Länder können den Rechtsschutznachteil aber nicht ausgleichen. Es bleibt ein Unterschied, ob ein Betroffener vor Gericht seine individuelle Sicht selbst vortragen kann oder nicht. Die Kommission darf zudem auch politische Zweckmäßigkeitserwägungen gegen die Interessen des Betroffenen anstellen.

c) Beschränkungen des Auskunftsanspruch

Zwar erteilt das Landesamt Betroffenen «auf Antrag unentgeltlich Auskunft» «über die zu ihrer Person gespeicherten Daten», doch nützt dieses Auskunftsrecht in der Praxis nichts.¹² Schon gesetzlich besteht kein Auskunftsanspruch über die «Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen».¹³ Der Betroffene kann also nicht erfahren, welcher V-Mann ihn angeschwärzt oder an welche anderen Behörden der «Verfassungsschutz» seine Daten weitergegeben hat. Zudem «unterbleibt» die Auskunftserteilung in den Fällen des § 9 Abs. 2 SächsVSG, so bei Besorgnis einer «Gefährdung der Aufgabenerfüllung durch die Auskunftserteilung» oder wenn «nachrichtendienstliche Zugänge gefährdet sein können oder die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder Arbeitsweise des Landesamts [...] zu befürchten ist». Auskünfte unterbleiben auch, wenn sie «die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde» oder «die Daten oder die Tatsache der Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen.»

1.3 Grundrechtsschutz durch parlamentarische Kontrolle?

Die Parlamentarische Kontrollkommission (PKK) kontrolliert die allgemeine Tätigkeit sowie Lausch- und Spähangriffe des Verfassungsschutzes. Die Zahl der Sitze ist als sächsische Besonderheit so beschränkt, dass nur die zwei größten Landtagsfraktionen vertreten sind. Die Rechte der PKK sind zudem wenig wirksam. Der Innenminister kann «einem Kontrollbegehren widersprechen, wenn es im Einzelfall die Erfüllung der Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz oder den notwendigen Schutz des Nachrichtenzugangs gefährden würde».¹⁴ So bleibt es letztlich im Ermessen des Landesamts und des Innenministers, was die PKK erfährt. Die parlamentarische Minderheit kann in Sachsen nur die Einberufung der PKK durchsetzen. In allen anderen Fällen entscheidet die Kommission mit Mehrheit, die stets von den regierungstragenden Fraktionen gestellt wird.

Dennoch ist in den Vertrauenskrisen des «Verfassungsschutzes» der letzten Jahre eine wachsende Bedeutung der PKK festzustellen. So beauftragte Sachsens

¹¹ BVerfG vom 24.04.2013 – Antiterrordatei, R.116. Roggan (2006): 415.

¹² § 5 SächsVSG.

¹³ BVerfG vom 24.04.2013 - Antiterrordatei, R.117.

¹⁴ BVerfG vom 15.12.1970, E 30: 1ff. - Abhörurteil, R.70, 73, 77.

damaliger Innenminister Albrecht Buttolo (CDU) die PKK im Jahre 2006 außerhalb ihres gesetzlichen Auftrags mit der Prüfung, ob Akten des Verfassungsschutzreferats zur Beobachtung der sogenannten »Organisierten Kriminalität« im Komplex »Sachsensumpf« an die Staatsanwaltschaft abgegeben werden sollten. Und im Jahr 2012 fertigte die PKK einen durchaus kritischen Bericht zum Versagen des Dienstes bei der Beobachtung des NSU an.¹⁵ Eine Befassung der PKK schafft erst einmal Zeit und Luft für eine unter akutem politischen Druck stehende Regierung. Dies weist auf ihren eigentlichen Zweck hin: Sie ist kein Instrument des Grundrechtsschutzes, sondern Schutzschild des Geheimdienstes gegen öffentliche Kritik und Legitimationsressource in Vertrauenskrisen.

2. Einflussnahme auf den demokratischen Willensbildungsprozess

Der »Verfassungsschutz« will die politische Willensbildung des Volkes mit seinen Warnungen gezielt im Sinne seines Verständnisses von »freiheitlich-demokratischer Grundordnung« lenken.

2.1 Offenheit und Staatsfreiheit der politischen Willensbildung

Eigentlich hat sich die freiheitlich-demokratische Grundordnung des Grundgesetzes »für einen freien und offenen Prozess der Meinungs- und Willensbildung des Volkes entschieden.« Und:

*«In einer Demokratie muss sich diese Willensbildung vom Volk zu den Staatsorganen, nicht umgekehrt von den Staatsorganen zum Volk hin, vollziehen. Die Beziehungen zwischen den Staatsorganen und den politischen Parteien stehen unter dem Verfassungsgebot der grundsätzlich staatsfreien und offenen Meinungs- und Willensbildung vom Volk zu den Staatsorganen».*¹⁶

Schon im KPD-Urteil hatte Karlsruhe den Kern erkannt, dass die

*«ständige geistige Auseinandersetzung zwischen den einander begegnenden sozialen Kräften und Interessen, den politischen Ideen und damit auch den sie vertretenden politischen Parteien der richtige Weg zur Bildung des Staatswillens ist – nicht in dem Sinne, daß er immer objektiv richtige Ergebnisse liefert, denn dieser Weg ist a process of trial and error (I. B. Talmon), aber doch so, daß er durch die ständige gegenseitige Kontrolle und Kritik die beste Gewähr für eine (relativ) richtige politische Linie als Resultante und Ausgleich zwischen den im Staat wirksamen politischen Kräften gibt».*¹⁷

Die Grundrechte dienen auch und gerade dem Schutz der Freiheit der politischen Willensbildung. Wahlen sind nach Art. 38 GG frei, gleich und geheim durchzuführen. Die Meinungsfreiheit nach Art. 5 GG gilt unabhängig davon »ob die Äußerung begründet oder grundlos, emotional oder rational ist, als wertvoll oder wertlos,

¹⁵ Gusy (2011): 86ff.

¹⁶ § 9 Abs. 1 SächsVSG.

¹⁷ §§ 16 Abs. 1, 17 Abs.1 Satz 1, 2 SächsVSG.

gefährlich oder harmlos eingeschätzt wird. Die Bürger sind dabei rechtlich auch nicht gehalten, die der Verfassung zugrunde liegenden Wertsetzungen persönlich zu teilen.»¹⁸ Auch das Versammlungsrecht nach Art. 8 GG ist frei; jede und jeder darf mit anderen gemeinsam friedlich und ohne Waffen für etwas öffentlich demonstrieren. Gemäß Art. 21 Abs.1 GG ist die Bildung und Tätigkeit der Parteien frei und unabhängig vom Staat.

2.2 Eingriffe in die Parteienfreiheit

a) Amtliche Kennzeichnung als «verfassungsfeindlich»

Die Erwähnung im Verfassungsschutzbericht ist allerdings ein Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht und verletzt die Ehre der erwähnten Person oder Vereinigung.¹⁹ Denn der Verfassungsschutzbericht ist «kein beliebiges Erzeugnis staatlicher Öffentlichkeitsarbeit», sondern bezweckt «die Abwehr besonderer Gefahren» und stammt von einer «spezialisierten und mit besonderen Befugnissen, darunter der Rechtsmacht zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel, arbeitenden Stelle».²⁰ Diese Eingriffswirkung ist bei der Beobachtung und Kennzeichnung politischer Parteien offensichtlich. Art. 21 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz verbietet eigentlich ein administratives Einschreiten gegen eine Partei, bis das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit dieser Partei festgestellt hat (sogenanntes Parteienprivileg).²¹ Allerdings glaubt die Rechtsprechung unter Berufung auf die «streitbare Demokratie», «es sei verfassungsrechtlich unbedenklich und von der politischen Verantwortung der Regierung gefordert, daß sie ihren jährlichen Bericht über die Entwicklung verfassungsfeindlicher Kräfte, Gruppen und Parteien dem Parlament und der Öffentlichkeit vorlege».²²

b) V-Leute-Einsatz in Parteien

Die Praxis des »Verfassungsschutzes« schreckt bekanntlich nicht vor dem Einsatz von Spitzeln in Parteien zurück. Das Bundesverwaltungsgericht bezeichnet «die Beobachtung einer Partei unter Inanspruchnahme von Vertrauensleuten, sonstigen geheimen Informanten und Gewährspersonen» zurecht als «schwerwiegenden Eingriff»:

*«Namentlich der Einsatz von Vertrauensleuten ist geeignet, den parteiinternen Meinungs Austausch zu verunsichern sowie die Willensbildung nachteilig zu beeinflussen und auf diese Weise auch mittelbar auf die Betätigung und die Erfolgchancen der Partei nach außen einzuwirken».*²³

18 In der PKK und der PKG mit jeweils 5 Mitgliedern haben nur die Fraktionen von CDU für 3 und DIE LINKE für 2 Mitglieder das Vorschlagsrecht. Seit 2004 gibt die CDU einen Sitz an ihren jeweiligen Koalitionspartner ab. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Sächsischen Landtag war noch nie vertreten.

19 § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsVSG.

20 Parlamentarische Kontrollkommission des Sächsischen Landtags, Vorläufiger Abschlussbericht, vom 22.06.2012.

21 BVerfG vom 18.03.2003 – NPD-Verbotsverfahren, R.65f.

22 BVerfG vom 17.08.1956, E 5: 85ff., R.208.

23 BVerfG vom 04.11.2009 – Wunsiedel, R.49.

Der V-Leute-Einsatz in der NPD nahm solche Ausmaße an, dass 2003 15% oder jeweils 1 bis 2 Mitglieder der Bundes- und Landesvorstände mit V-Leuten des «Verfassungsschutzes» besetzt waren.²⁴ Die Verfassungsrichter lassen eine gehörige Skepsis zur Rechtmäßigkeit des Einsatzes von V-Leuten erkennen und stellen fest, dass

«eine intensivere Beobachtung politischer Parteien mit nachrichtendienstlichen Mitteln jedenfalls nicht dazu führen (darf), dass etwa eingeschleuste Bedienstete staatlicher Behörden gezielt und wirkungsvoll Einfluss auf die Willensbildung der Vorstände einer politischen Partei auf Bundes- oder Landesebene nehmen, so dass der Sache nach von einer Veranstaltung des Staates gesprochen und der Partei demgemäß ihr Status als Partei abgesprachen werden müsste».

Denn

*«staatliche Präsenz auf der Führungsebene einer Partei macht Einflussnahmen auf deren Willensbildung und Tätigkeit unvermeidbar. [...] Die Rolle als führendes Parteimitglied [...] hat notwendig zur Folge, dass jedwede politische Aktivität wie Passivität Willensbildung und außenwirksames Erscheinungsbild der Partei mit beeinflussen».*²⁵

Daher führte die breite Präsenz von V-Leuten des «Verfassungsschutzes» zur Einstellung des Verbotsverfahrens.

Wir erinnern uns: Eigentlich wird der Eingriff in die Freiheit der Parteien auch durch V-Leute mit dem Argument gerechtfertigt, der «Verfassungsschutz» müsse im Sinne eines «Frühwarnsystems» beobachten, wann die verfassungsfeindlichen Bestrebungen der Partei in eine konkrete Gefahr für die freiheitlich-demokratische Grundordnung umschlagen und ein Verbotsverfahren einzuleiten sei. Hier führten diese Ermittlungen gerade zu einem Scheitern eines Verbotsverfahrens. Der «Verfassungsschutz» kann an seiner vorgeblichen Aufgabe wohl nicht in fundamentalerer Weise scheitern als hier.

2.3 Beobachtung von Abgeordneten

Der «Verfassungsschutz» maß sich sogar an, frei gewählte Parlamentsabgeordnete zu beobachten. Dies stellt die Freiheit des Mandats, ja das Prinzip der parlamentarischen Repräsentation des Volkes selbst in Frage. Der Abgeordnete Bodo Ramelow von der Linken erstritt 2007 die Rechtswidrigkeitserklärung seiner langjährigen Beobachtung durch das Bundesamt für «Verfassungsschutz». Der Schutz des freien Mandats im Sinne des Art. 38 des Grundgesetzes erfordere den Schutz des Abgeordneten «gegen jegliche ungewollte Einwirkung und Beeinflussung»:

«Schon die Informationsbeschaffung aus offen zugänglichen Quellen stellt einen erheblichen Eingriff in die Freiheitssphäre des Abgeordneten dar. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Freiheit des Kommunikationsprozesses, vor allem, wenn die Beobachtung publik wird. Richtig stellt das Gericht

²⁴ BVerwG vom 21.05.2008 – IGMG, R.16 – VG München vom 28.11.2011 – a.i.d.a, R.42, 44.

²⁵ Ebd., R.79, 81.

fest: Das Abgeordnetenmandat ist ein staats- und damit auch ein verfassungsschutzfreies Mandat, was bedeutet, dass der einzelne Abgeordnete kraft seines Mandats gegenüber allen, auch noch so subtilen Einwirkungs- und Beeinflussungsansinnen sämtlicher drei Staatsgewalten einschließlich der Behörden des Verfassungsschutzes geschützt ist.»

Auch könne der Abgeordnete

«sein Mandat nicht mehr frei und unabhängig wahrnehmen kann, wenn dieses ständig in der Erwartung ausgeübt werden muss, durch Behörden des Verfassungsschutzes beobachtet und erfasst zu werden. Insoweit ist dem Abgeordnetenmandat auch eine kommunikative Komponente immanent, die sich auf die gesamte Tätigkeit des Abgeordneten bezieht und auch den Bereich außerhalb des Parlaments erfasst, etwa das Gespräch zwischen Abgeordnetem und Bürger. Denn andernfalls wäre nicht nur der Prozess des freien Informationsaustausches zwischen Wähler und Gewähltem, sondern auch das Prinzip der parlamentarischen Repräsentation in Gefahr.»²⁶

Man kann nur spekulieren, welche Abgeordnete des Sächsischen Landtags der Geheimdienst beobachtet. Es würde allerdings nicht überraschen, wenn er nicht nur Abgeordnete der NPD, sondern auch Landtagsmitglieder beobachten würde, die die zivilgesellschaftliche Mobilisierung gegen den jährlichen Neonaziaufmarsch am 13. Februar in Dresden unterstützen.

III. Wider die Misstrauenserklärung an die Demokratie!

Angesichts der vielfachen Durchbrechungen demokratischer Prinzipien durch den «Verfassungsschutz» als institutionalisierte Form der «Entscheidung für die streitbare Demokratie» sollte diese Entscheidung kritisch hinterfragt werden.

a) Historische und normative Begründungen

«Verfassungsschutz» und «streitbare Demokratie» werden bis heute gerne als «Lehre aus Weimar» begründet.²⁷ Angeblich sei die Weimarer Republik 1933 untergegangen, weil ihr keine Instrumente gegen verfassungsfeindliche Parteien zur Verfügung gestanden hätten. Dies trifft schon rechtlich nicht zu. Die NSDAP hat Weimar nicht deshalb zerstören können, weil ihr Verbot nicht möglich gewesen wäre, sondern weil niemand die Nazipartei verbieten wollte. Es waren die konservativen Funktionselemente in Verwaltung, Militär und Wirtschaft, die die Demokratie genau in dem Augenblick abgeschafft haben, in dem die erwünschte Unterdrückung von Gewerkschaften, SPD und KPD mithilfe der NSDAP möglich erschien. Den «Verfassungsschutz» als «Lehre von Weimar» zu begründen, heißt auch von der damaligen Parteinahme des konservativen politischen Spektrums für den autoritären Staat abzulenken.

Verfassungsrechtlich wird der Begriff der «streitbaren Demokratie» aus Art. 9 Abs. 2 (Vereinsverbot), Art. 18 (Verwirkung von Grundrechten), Art. 21 Abs. 2 (Partei- verbot) und Art. 87 (Verfassungsschutzbehörde) abgeleitet. Die Rechtsprechung hat den Gehalt der «streitbaren Demokratie» aber über diese konkreten Regelungen

²⁶ VG Köln vom 13.12.2007 – Ramelow, R.88f., 91, 93.

²⁷ So referierend etwa Minderheitsvotum Simon, BVerfG vom 8.3.1983, E 63: 266ff., R.92.

hinaus verselbständigt und erweitert, damit pauschal zur Rechtfertigung von Grundrechtseinschränkungen missbraucht. Schon 1983 warnte Verfassungsrichter Helmut Simon, dass «der Begriff der streitbaren Demokratie weder bestimmt noch geeignet (sei), daraus weitergehende Einschränkungen von Grundrechten herzuleiten als aus denjenigen Verfassungsnormen, die diesem Begriff zugrunde liegen.»²⁸

b) Selbstwiderspruch des «Verfassungsschutzes»

Tatsächlich ist die Vorstellung eines «Missbrauchs der Grundrechte» und einer Staatsaufsicht über den Willensbildungsprozess des Volkes ein «unerträglicher Selbstwiderspruch» zu den Funktionsprinzipien einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung.²⁹ Der selbsternannte Demokratie-TÜV «Verfassungsschutz» belegt dies in seiner ständigen Praxis. Bereits 1970 erklärten die drei Verfassungsrichter, die das Abhörurteil nicht mittrugen:

«Die ‚streitbare Demokratie‘ verteidigt die bestehende rechtsstaatliche Verfassungsordnung, deren integraler Bestandteil die Grundrechte sind. [...] Die ‚Staatsraison‘ ist kein unbedingt vorrangiger Wert. Verkennt der Gesetzgeber die Schranken, so kehrt die ‚streitbare Demokratie‘ sich gegen sich selbst».

Und Helmut Simon vermerkte 1983 in seinem bekannten Sondervotum:

«Objekt dieser Schutzvorkehrungen ist nicht irgendeine beliebige, sondern speziell diejenige politische Ordnung, für welche die demokratisch-rechtsstaatliche Freiheitlichkeit konstitutiv ist. [...] Je perfekter der Schutz ist, je ungeeigneter oder übereifriger die damit betrauten Organe sind und je weiter die Maßnahmen indirekt über den Kreis der eigentlich Gemeinten hinauswirken und Duckmäusertum erzeugen, desto mehr wächst die Gefahr, daß das Schutzobjekt seinerseits verändert oder erstickt wird und die freiheitliche Demokratie an Überlegenheit und Leuchtkraft verliert.»

c) Auf dem Weg zu neuer Freiheitszuversicht?

Möglicherweise deutet sich in der neueren verfassungsgerichtlichen Betonung der Reichweite der Meinungsfreiheit eine Wende an, die die Angst vor einem «Missbrauch der Grundrechte» verabschiedet und auch Folgen für die verfassungsrechtliche Legitimation des «Verfassungsschutzes» hat. Es erstaunt vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit der SED-Diktatur immer noch viele, dass der freiheitliche Staat des Grundgesetzes seine Freiheitlichkeit darin erweist, dass er seinen Bürgerinnen und Bürgern gerade kein Bekenntnis zu ihm abnötigt:

«Die Bürger sind [...] rechtlich [...] nicht gehalten, die der Verfassung zugrunde liegenden Wertsetzungen persönlich zu teilen. Das Grundgesetz baut zwar auf der Erwartung auf, dass die Bürger die allgemeinen Werte der Verfassung akzeptieren und verwirklichen, erzwingt die Werteloyalität aber nicht. Geschützt sind damit von Art. 5 Abs. 1 GG auch Meinungen, die auf eine grundlegende Änderung der politischen Ordnung zielen, unabhängig

²⁸ BVerfG vom 8.3.1983, E 63: 266ff., Minderheitsvotum Simon R.94.

²⁹ BVerfG vom 17.08.1956, E 5: 85ff., – KPD-Verbot, R.211.

davon, ob und wie weit sie im Rahmen der grundgesetzlichen Ordnung durchsetzbar sind.»

Dies ist die Art von Freiheit, vor der sich viele fürchten: Denn würde sich im staatsfreien Prozess der politischen Willensbildung nicht die «Feinde der Freiheit» durchsetzen? Dem hat schon Helmut Simon entgegen gehalten: «Letztlich wird die streitbare Demokratie am verlässlichsten durch streitbare Demokraten geschützt sowie durch einen positiven Staatsschutz in dem Sinne, daß sich ihre mit Recht behauptete Überlegenheit überzeugend erweist.»³⁰ Diesen Gedanken vertiefte das Bundesverfassungsgericht 2009 im Wunsiedel-Beschluss:

«Das Grundgesetz vertraut auf die Kraft der freien Auseinandersetzung als wirksamste Waffe auch gegen die Verbreitung totalitärer und menschenverachtender Ideologien. Dementsprechend fällt selbst die Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts als radikale Infragestellung der geltenden Ordnung nicht von vornherein aus dem Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG heraus. Den hierin begründeten Gefahren entgegenzutreten, weist die freiheitliche Ordnung des Grundgesetzes primär bürgerschaftlichem Engagement im freien politischen Diskurs sowie der staatlichen Aufklärung und Erziehung in den Schulen gemäß Art. 7 GG zu.»³¹

Es ist zu hoffen, dass das Bundesverfassungsgericht damit seine vor 40 Jahren ausgesprochene Misstrauenserklärung gegen die freie Willensbildung des Volkes zurücknimmt und wieder zur Erkenntnis zurückfindet, dass der Schutz der Verfassung nicht an eine repressive Geheimbehörde delegiert werden kann, sondern unmittelbar in der Hand der Bürgerinnen und Bürger liegt und erfolversprechend dort nur liegen kann. Hoffentlich gewinnt die Erkenntnis, dass Freiheit und Demokratie am besten durch den Gebrauch der Grundrechte seitens der Demokratinnen und Demokraten geschützt wird, mehr Anhänger/innen, als sie bisher hat. Dies müsste auch Konsequenzen für Bestand und Ausgestaltung des Geheimdienstes mit dem Tarnnamen «Verfassungsschutz» haben.

IV. Abschaffung oder Reform des «Verfassungsschutzes»

1. Gegen die These vom «Wissensdefizit»

Obwohl der NSU-Komplex keineswegs aufgeklärt ist, hat sich bereits die offiziöse Deutung der Ereignisse verbreitet, dass das Versagen des «Verfassungsschutzes» auf einem Wissens- und Analyse-mangel beruhe. Diese Deutung scheut den Blick in den Abgrund, dass Behörden, die angeblich zum Schutz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung bestellt sind, in eine beispiellose Mordserie verstrickt sein könnten.

a) Das Landesamt kannte die Naziszenen

Für Sachsen trifft jedenfalls nicht zu, dass die Gewaltorientierung und Radikalisierung der Mitglieder des späteren NSU und seines Umfelds vom «Verfassungsschutz» nicht zu erkennen gewesen wären. So hat das Landesamt die Abhörmaßnahmen

³⁰ BVerfGE 30: 1ff. – Abhörurteil, R.133.

³¹ BVerfG vom 8.3.1983, E 63: 266ff., Minderheitsvotum Simon, R.93.

gegen die drei Untergetauchten und ihr *Blood & Honour*-Umfeld vom Mai bis August 2000 in Chemnitz mit der Gefahr arbeitsteilig vorgehender terroristischer Gruppen begründet («Operation Terzett»). Es ist kaum nachvollziehbar, dass die Geheimdienste den Aufenthaltsort der drei Untergetauchten in Chemnitz nicht hätte ermitteln können, tauchten sie doch mit der Hilfe einer bekannten, mit V-Leuten durchsetzten Neonaziszene ab. Schließlich waren die Unterstützer der Terrorgruppe aus dem Umfeld der *Weißten Bruderschaft Erzgebirge* und von *Blood & Honour* von 1998 bis zum Ende 2011 dieselben. Es ist bekannt, dass der «Verfassungsschutz» immer wieder versuchte, Personen aus diesem Kreis als Spitzel anzuwerben. Damit ist nicht bewiesen, dass Geheimdienste von den Morden wussten oder diese förderten. Aufgrund der politisch verordneter Blindheit («Die Sachsen sind immun gegen Rechtsextremismus») hat es aber an der Bereitschaft gefehlt, die wachsende Gewalttätigkeit extrem rechter Szenen wahrzunehmen und dagegen einzuschreiten.

b) Entlastung und Neulegitimation

Die Behauptung eines Wissensdefizits soll ebenso wie die Debatte um ein neues NPD-Verbotsverfahren den «Verfassungsschutz», die Polizei und die politisch Verantwortlichen entlasten.³² Sie sollen von der Frage nach deren Mitverantwortung durch jahrelange politische Verharmlosung extrem rechten Denkens und Gewalt, durch Förderung oder Duldung institutionellen Rassismus in den Behörden oder gar vom Schutz mancher Personen aus dem Umfeld des NSU ablenken. Für den Geheimdienst ist es allemal bequemer als Versager, denn als Mordgehilfe dazustehen.

Die Behauptung eines Wissensdefizits hat eine weitere, für den Apparat willkommene, Folge: Wenn es am Wissen gefehlt hat, heißt die folgerichtige Konsequenz aus dem NSU-Debakel: mehr Befugnisse, mehr Eingriffsrechte und mehr Datenaustausch, eben mehr «operative Abwehrzentren» a la OAZ, GIAS, GETZ. Das NSU-Desaster wird so nicht aufgearbeitet, sondern als Legitimationsressource umgepolt.

c) Maßstäbe

Die Konsequenzen, die aus dem NSU-Debakel für die Geheimdienste zu ziehen wären, sind aber daran zu messen, ob sie die Einschränkungen individueller und gesellschaftlicher Freiheit beseitigen. Jenseits von «Abschaffung oder Reform» sollte zum einen die vom «Verfassungsschutz» beanspruchte Deutungshoheit darüber abgelöst werden, welche Grundrechtsausübung und welche politische Willensbildung als «normal» und richtig zu gelten hat. Zum anderen ist zu fragen, ob und wie die polizeiliche Logik der Abwehr konkreter Gefahren und der Strafverfolgung im Interesse der öffentlichen Sicherheit gegenüber der geheimdienstlichen Logik des Beobachtens, Sammelns und Abschirmens gegen die Polizei die Oberhand gewinnt.

2. GRÜNE Reformvorstellungen

2.1 «Für eine Zäsur in der Deutschen Sicherheitsarchitektur»

Am 27. November 2012 hat Bundestagsfraktion der Grünen ein Papier «Für eine Zäsur in der Deutschen Sicherheitsarchitektur» vorgelegt, das auch die Grundlage

³² BVerfG vom 04.11.2009 – Wunsiedel, R.49f.

für die Forderungen im grünen Bundestagswahlprogramm 2013 ist. Da der «Verfassungsschutz» ein Erkenntnis- und ein Kontrollproblem habe, wird die Auflösung des Bundesamtes für «Verfassungsschutz» (BfV) gefordert und seine Ersetzung durch ein Zweisäulenmodell vorgeschlagen: einmal die Gründung eines *Instituts Demokratieförderung*, zum andern die Neugründung einer *Inlandsaufklärung*. Das unabhängige *Institut Demokratieförderung* soll mit wissenschaftlichen Methoden «Strukturen und Zusammenhänge gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit» analysieren und beobachten. Es soll keine hoheitlichen oder gar nachrichtendienstlichen Befugnisse haben, sondern allein offene Quellen auswerten. Die *Inlandsaufklärung* soll sich mit wesentlich weniger Personal als das BfV auf die Beobachtung von gewaltförmigen Bestrebungen beschränken, die sich gegen die Grund- und Menschenrechte sowie das friedliche Zusammenleben der Völker richten. Personen und Vereinigungen, die lediglich von ihrem Grundrecht auf Meinungsfreiheit Gebrauch machen, sollen nicht mehr mit nachrichtendienstlichen Mitteln beobachtet werden. Die Zuständigkeit der Inlandsaufklärung soll dort enden, wo die Zuständigkeit der Polizei zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung beginnt.

Ein Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel zur Beobachtung gewaltförmiger Bestrebungen soll nach den Grundsätzen offener vor heimlicher Erhebung und Einsatz technischer Mittel vor V-Leute-Einsatz geregelt werden. Ein V-Leute-Gesetz und -Register soll ausschließen, dass V-Leute ihre Szenen unterstützen oder erst aufbauen. Gemeinsame Bund-Länder-Dateien zwischen «Verfassungsschutz» und Polizeien sollen die Ausnahme bleiben, als reine Indexdateien geführt werden und die Erfassung von Kontakt- und Begleitpersonen «weitestgehend ausschließen». Die parlamentarische Kontrolle der «Inlandsaufklärung» soll durch einen Kontrollausschuss des Bundestags gestärkt werden, dessen Ermittlungsbeauftragter auch durch einzelne Fraktionen beauftragt werden kann. Der Kontrollausschuss soll mehr Auskunftsrechte erhalten und Dienstvorschriften genehmigen.

2.2 Kritik

Kritisch ist anzumerken, dass das Konzept von einem «Erkenntnisproblem» der Dienste ausgeht und so vor Ende der Aufklärungsversuche der Untersuchungsausschüsse eine Verstrickung der Geheimdienste in die Mordserie ausschließt. Auch das Kontrollproblem wird nur halbherzig und einseitig verkürzt angepackt, denn Hauptinstrument soll der neue Kontrollausschuss des Bundestags sein. Individuelle Rechtsschutzrechte werden nur sehr allgemein bearbeitet, bei G-10-Maßnahmen soll es eine «frühere Benachrichtigung» geben wie überhaupt eine «Stärkung der Auskunftsrechte der Betroffenen». Das Grüne Bundestagswahlprogramm verlangt «starke Auskunftsrechte». Dies lässt befürchten, dass die Bundestagsfraktion die weitreichenden Abschottungsvorstellungen der Geheimdienste weiterhin akzeptiert.

Dennoch greifen die Vorschläge zentrale Missstände auf. Die Abschaffung der nachrichtendienstlichen Beobachtung bloßer Meinungsäußerungen unter gleichzeitiger Einsetzung eines wissenschaftlich mit offenen Quellen arbeitenden *Instituts für Demokratieförderung* würde den Bereich der demokratischen Willensbildung der politisch vorgeprägten Instrumentalisierung entreißen und dort verankern, wo er hingehört, nämlich in den Bereich des freien gesellschaftlichen Diskurses. Die

angemaßte Deutungshoheit des «Verfassungsschutzes» würde im Kern getroffen.

Allerdings ist durchaus zweifelhaft, ob die beabsichtigte Beschränkung des Restgeheimdienstes «Inlandsaufklärung» auf gewaltförmige Bestrebungen tatsächlich die immanenten Erweiterungstendenzen der Aufgabenzuweisung, «Beobachtung von Bestrebungen» gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung beenden und die Eingriffsschwellen für den Einsatz geheimer Ermittlungsmethoden anheben würde. Die Aufrechterhaltung eines Inlandsgeheimdienstes, der jetzt an der Schwelle des Übergangs der einfachen Bestrebungen gegen Grund- und Menschenrechte zur «gewaltförmigen» Bestrebungen wachen soll, lässt genau die Wurzel unangetastet, aus der der heutige «Verfassungsschutz» herausgewuchert ist. Auch der eigentlich gewollte Vorrang polizeilicher Gefahrenabwehr und Strafverfolgung wäre wieder in Frage gestellt. Denn da der Einsatz von Gewalt strafbar ist, wäre der Bereich einer strafbaren Tatvorbereitung oder eines Tatversuchs bald erreicht. Der neue Inlandsgeheimdienst stünde wieder in der Versuchung, in den weiteren Vorfeldbereich aus-, oder in den Bereich der verfolgten Straftaten hineinzugreifen.

Schluss

Der «Verfassungsschutz» ist vor aller Öffentlichkeit durch sein offenkundiges Versagen im NSU-Komplex in eine seiner wiederkehrenden Vertrauenskrisen gestolpert. Es ist zu befürchten, dass er auch diese Legitimationskrise übersteht, ohne in eine ernsthafte Existenzkrise zu geraten – und dies obwohl sich die Verfassungsschutzbehörden durch Aktenschreddereien, Aufklärungsblockaden und arrogantes Auftreten ihrer Vertreter vor den parlamentarischen Untersuchungsausschüssen erfolgreich um eine Vertiefung der Vertrauenskrise bemühen. Die Reformvorschläge erscheinen vor dem, was jahrelang als unabdingbar für die «innere Sicherheit» gegolten hat, fast revolutionär. Dennoch kratzen sie kaum an den Machtbastionen des «Verfassungsschutzes». So kann seine Lobby ungerührt und unverfroren mehr von den alten Rezepten als Heilmittel verlangen und weiter auf dem Weg zu einer datensammelnden geheimpolizeilichen Einflussbehörde ausschreiten. So ist auch der Machtausbau des «Verfassungsschutzes» nur ein Symptom der Krise der Demokratie in Deutschland, die nur durch mehr Demokratie überwunden werden kann.

Literatur

- Gössner, Rolf (2012): Tarnname Verfassungsschutz. In: Freitag vom 28.09.2012.
- Gusy, Christoph (2011): Grundrechte und Verfassungsschutz, Wiesbaden.
- Lichdi, Johannes (2012): Die NPD verbieten? Im Internet unter: <http://www.johannes-lichdi.de/position+M5ebb54ebd28.html>, zuletzt gesehen am 18.06.2012.
- Lichdi, Johannes (2013): Absehbares Scheitern. In: taz vom 28.01.2013. Im Internet unter: <http://www.taz.de/1/archiv/digitaz/artikel/?ressort=me&dig=2013%2F01%2F28%2Fa0096&cHash=ab87c3fd1cbc2c0a7b4228c3a15684d>, zuletzt gesehen am 18.06.2012.
- Roggan, Fredrik (2. Auflage 2006): Neue Aufgaben und Befugnisse im Geheimdienstrecht. In: Roggan, Fredrik/Kutscha, Martin: Handbuch der Inneren Sicherheit, Berlin, S. 411ff.